

Finanzamt Chemnitz Mitte | Straße der Nationen 2-4 | 09111 Chemnitz

Datum
31. Mai 2017

Firma
Malerwerkstätten
Spektrum GmbH
Planitzwiese 21
09130 Chemnitz

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	215
Steuernummer:	21511403607
Sicherheitsnummer:	87190555

**Steuernummer/
AktENZEICHEN**
215 / 114 / 03607

Identifikationsnummer(n)

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Malerwerkstätten Spektrum GmbH, Planitzwiese 21, 09130 Chemnitz
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Chemnitz-Mitte
Straße der Nationen 2-4
09111 Chemnitz

Internet
www.finanzamt-chemnitz-mitte.de

E-Mail
poststelle@fa-chemnitz-mitte.smf.sachsen.de*

Telefon
0371 467-0

Telefax
03714679000

Bankkonto
Dtsch.Bundesbank Fil.Chemnitz
IBAN
DE02 8700 0000 0087 0015 02
BIC
MARKDEF1870

Sprechzeiten
Montag 08:00 - 16:00
Dienstag und Donnerstag 08:00 - 18:00
Mittwoch 08:00 - 14:00
Freitag 08:00 - 12:00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Bahn Zentralhaltestelle/ alle Bus- und Bahnlinien

Öffentliche Behindertenparkplätze
2 x am Johannisplatz

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 16. Juli 2017 bis zum 15. Juli 2020.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.



Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


Ingrid Henning
Sachbearbeiterin

